



Gemeinde Niederkrüchten

61. Flächennutzungsplanänderung „Militärgelände Elmpt“ Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

April 2024

Redaktionelle Korrekturen gemäß Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.08.2024 (Aktenzeichen: 35.02.01.01-24Nie-061-1773) sind rot markiert (Stand August 2024)



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	1
1.1	Anlass, Ziel und Erfordernis	1
1.2	Wesentliche Planinhalte	2
2	Verfahren	3
2.1	Übersicht	3
2.2	Scoping zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
2.3	Frühzeitige Beteiligung	3
2.4	Öffentliche Auslegung	3
2.5	Feststellungsbeschluss	4
2.6	Grenzüberschreitende Beteiligung	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	6
3.1	Umweltprüfung	6
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
3.3	Artenschutz	7
3.4	Natura 2000 – Verträglichkeit	9
3.5	Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	9
4	Berücksichtigung der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB	11
4.1	Öffentlichkeit	11
4.2	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	19



1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis

Der räumliche Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Elmpt im Nordwesten der Gemeinde Niederkrüchten und beinhaltet eine Fläche von rund 217 ha (Hektar). Die ehemals militärisch genutzte Fläche befindet sich in ca. 2 km Entfernung zur niederländischen Grenze.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sieht in dem Areal eine Umnutzung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit besonderer Zweckbestimmung vor. Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte und nach der teilweisen Zwischennutzung der vorhandenen Wohngebäude als Unterkunft für Geflüchtete wurde der nordöstliche Teil der früheren Bundes-Liegenschaft im Jahr 2021 an eine international tätige Entwicklerin von Gewerbeimmobilien veräußert.

Bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt im Plangebiet im Bereich „Housing-Area“ im Nordosten der Konversionsfläche Wohnbauflächen (W) und im übrigen Plangebiet sowie auf dem restlichen Militärgelände Flächen für den Gemeinbedarf dar. Verbindliches Planungsrecht liegt im Änderungsbereich bisher nicht vor. Der Bereich ist demnach im Sinne von § 35 BauGB als sogenannter Außenbereich zu beurteilen. Ziel der 61. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) anstelle der bisher ausgewiesenen Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf im Änderungsbereich.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne außerdem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung folgt die Gemeinde Niederkrüchten den Zielen und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie dem Planungsgebot nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Sie führt das Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durch, weil

- die Darstellungen des aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und
- die dort beabsichtigte Entwicklung gewerblicher Bauflächen auf Grundlage der bisherigen Darstellungen planungsrechtlich nicht zulässig wäre.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Grundzüge der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB dar. Sie wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB bzw. zeitlich etwas vorlaufend zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ durchgeführt, den die Gemeinde für eine rund 94 ha große Fläche im Osten des Änderungsbereichs aufstellt.

Sowohl die Schaffung von Planungsrecht als auch die Umsetzung der Planungen wird in mehreren Schritten erfolgen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die 61. Flächennutzungsplanänderung dabei den ersten Entwicklungsschritt dar.

Der Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ hat die Schaffung von verbindlichem Planungsrecht und damit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bauliche Nutzung im Sinne eines Gewerbegebiets nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie eines Industriegebiets nach § 9 BauNVO im östlichen Teil des FNP-Änderungsbereichs zum Ziel. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangslage zwingend erforderlich.



Geplant sind flexibel gestaltbare Grundstücke sowohl für flächenintensive und emittierende Betriebe als auch für den lokalen und regionalen Gewerbeflächenbedarf. Für das Gebiet werden Klimafolgen angepasste Bauleit- und Fachplanungen erarbeitet, und es soll überwiegend mit erneuerbaren Energien versorgt werden.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist in den §§ 2 bis 6 BauGB geregelt, die durch das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ergänzt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das FNP-Änderungsverfahren durchzuführen.

1.2 Wesentliche Planinhalte

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung von:

- Gewerblichen Bauflächen (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Randeingrünung“

- Flächen für Wald
- Überlagernde Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Darüber hinaus beinhaltet die 61. Flächennutzungsplanänderung Kennzeichnungen, und nachrichtliche Übernahmen und Vermerke:

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenkataster des Kreises Viersen)
- Störzonen „Elmpter Wald Sprung“ und „Hillenkamper Sprung“
- Bergwerksfelder und Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen sowie Erdbebengefahren (textlich)
- Darstellung und Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (GIB-Z)
- Naturdenkmal (Winterlinde)
- Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalme“
- Grenze der Anbaubeschränkungszone der BAB 52
- Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr
- Hauptversorgungsleitung, unterirdisch
- Versorgungsanlage Elektrizität

Abbildung 1: Darstellungen der 61. Flächennutzungsplanänderung



Quelle: FNP der Gemeinde Niederkrüchten, Darstellung der Änderungsinhalte Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Februar-August 2024



2 Verfahren

2.1 Übersicht

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im sogenannten Regelverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 in Verbindung mit § 4a BauGB und mit der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2a BauGB, die zu einem Umweltbericht (Teil 2 der Bebauungsplanbegründung) führte.

Datum/Zeitraum	Beschlüsse/Verfahrensschritte
02.03.2020	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durch den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten
05.03.2020	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung
30.03.2020 – 15.05.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.03.2020
24.08.2023	Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten
14.09.2023	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
18.09.2023 – 03.11.2023	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB mit Schreiben vom 07.09.2023
19.03.2024	Beratung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB sowie Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
<i>ausstehend</i> <u>12.08.2024</u>	Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 6 BauGB
<i>ausstehend</i>	Ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans

2.2 Scoping zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs der 61. Änderung des Flächennutzungsplans fand am 25. Juli 2019 ein Scoping-Termin zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung statt.

2.3 Frühzeitige Beteiligung

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 2. März 2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 5. März 2020 konnte der Vorentwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 30. März 2020 bis einschließlich 15. Mai 2020 im Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt – der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während angegebener Dienststunden eingesehen werden. Äußerungen zur Planung konnten im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Während des Beteiligungszeitraums waren die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten einzusehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 6. März 2020 frühzeitig von der Planung unterrichtet und um Stellungnahme sowie Äußerung – auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB – mit Fristsetzung bis zum 15. Mai 2020 gebeten.

2.4 Öffentliche Auslegung

Am 24. August 2023 hat der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten die öffentliche Auslegung der 61. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung für die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14. September 2023 in der Zeit vom 18. September bis einschließlich 03. November 2023 durchgeführt.



2.5 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 19. März 2024 beraten und abgewogen sowie die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten festgestellt.

2.6 Grenzüberschreitende Beteiligung

Der Änderungsbereich liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Niederlanden. Bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung an der 61. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2020 ist deutlich geworden, dass die niederländischen Nachbargemeinden grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, insbesondere durch Stickstoffeinträge, befürchten.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird im gesetzlichen Rahmen des Baugesetzbuchs und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei werden die entsprechenden Verfahrensvorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf die Übermittlung von Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates, beachtet.

Gemäß § 4a Abs. 45 S. 1 BauGB sind bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 45 S. 1 liegen vor, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde hat.

Im Verhältnis zur Nachbargemeinde in einem anderen Staat müssen nicht alle denkbaren, abwägungserheblichen Belange dieser Gemeinde berücksichtigt werden, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm nur solche, die erhebliches Gewicht haben.

Dies ist dann der Fall, wenn die Planungen städtebauliche Konflikte hervorrufen, die eine planerische Reaktion der benachbarten Gemeinde erfordern oder unterhalb dieser Schwelle der Status quo der Nachbargemeinde erheblich beeinträchtigt werden würde. Erhebliche Auswirkungen liegen z. B. vor, wenn der Bauleitplan der deutschen Gemeinde

städtebauliche Belange der ausländischen Nachbargemeinde erheblich beeinträchtigen würde, sei es die Wohn- und Freizeitnutzungen oder die Auswirkung von Gewerbe- und Industrieflächen im Grenzbereich. In Betracht kommen Auswirkungen jeder Art, d. h. wirtschaftlicher oder sozialer Art ebenso wie Umweltbelange. Für die Beurteilung der Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle hat die planende Gemeinde grundsätzlich eine Einschätzungsprärogative.

§ 4a Abs. 45 S. 1 BauGB regelt die im vorliegenden Antrag formulierte Unterrichtungspflicht, die den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit folgt.

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit hat vor allem zum Inhalt, dass der jeweilige Nachbarstaat grundsätzlich ebenfalls eine Unterrichtung über von ihm vorgesehene Bauleitplanungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen vornimmt. Wie die Gegenseitigkeit in der Praxis hergestellt werden soll, überlässt der Gesetzgeber der Ausgestaltung durch die Gemeinden. Im Rahmen von § 4a Abs. 45 S. 1 BauGB gibt es auch im Hinblick auf die Art der Übermittlung und die Frage nach einer Übersetzung der zu übermittelnden Unterlagen keine gesetzliche Regelung.

Für die Beteiligung im Rahmen von ~~Bebauungsplänen-Bauleitplänen~~ gilt jedoch die speziellere Vorschrift des § 4a Abs. 45 S. 2 BauGB. Abweichend von Satz 1 ist demnach bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit sind in diesem Fall nicht relevant. Die Vorschrift ist gemeinschaftsrechtlich vorgegeben und verweist insbesondere auf die §§ 54 ff. und 60 f. UVPG.



Nach § 60 Abs. 2 S. 1 UVPG ist entsprechend bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Benachrichtigung in niederländischer Sprache erfolgt.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande wurde eine ständige Verwaltungspraxis, in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsvereinbarung, vereinbart. Diese sieht vor, dass allgemein verständliche Zusammenfassungen der Gutachten und Planungsunterlagen übersetzt werden sollen.

Gemäß der *Gemeinsamen Erklärung* beider Staaten zur sogenannten Konvention ist der Öffentlichkeit im Nachbarland eine gleichwertige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür haben die beiden Staaten vereinbart, dass es erforderlich sein kann, neben der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in einer übersetzten Sprachfassung zur Verfügung zu stellen. Entsprechend der *Gemeinsamen Erklärung* beider Staaten wurden zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB die allgemein verständlichen Zusammenfassungen aller Gutachten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen in einer niederländischen Sprachfassung bereitgestellt.



3 Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1 Umweltprüfung

Durch die 61. Flächennutzungsplanänderung wird die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (G) in einem Umfang von insgesamt rund 151 ha planungsrechtlich vorbereitet, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten derzeit als Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt sind. Für eine Fläche von rund 94 ha wird im Parallelverfahren bzw. zeitlich etwas nachlaufend zu der 61. Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Elm-131 aufgestellt.

Aufgrund der räumlichen und planerischen Ausgangslage, der früheren und der geplanten Nutzung sowie der Größenordnung des Planvorhabens handelt es sich um ein Städtebauprojekt nach Anlage 1 Nr. 18.7.1 des UVPG dar und ist damit UVP-pflichtig. Gemäß § 50 UVPG wird bei Bauleitplanverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht erfüllt im vorliegenden Fall sowohl die Umweltprüfungspflicht des BauGB als auch die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des UVPG.

Sollten sich im Anschluss an die planungsrechtliche Vorbereitung der Gebietsentwicklung einzelne UVP-pflichtige Vorhaben im Plangebiet ansiedeln, ist für diese eine vorhabenbezogene UVP in der entsprechenden Detailschärfe durchzuführen.

Mehrfachprüfungen will das Gesetz verhindern. Daher kann eine Abschtichtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB zwischen den Planungsebenen stattfinden. Wenn eine Umweltprüfung auf der Ebene eines Flächennutzungsplans durchgeführt wurde, kann die Umweltprüfung auf der Ebene eines zeitlich nachfolgenden oder im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Ebenso können die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung auf sich anschließenden höheren Planungsebenen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich umweltrelevanter Vorbelastungen im Änderungsbereich ist die Immissionsbelastung aus dem Verkehrsaufkommen der BAB 52 sowie den südlich des Änderungsbereichs geplanten Windenergieanlagen zu nennen. Bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt die „Hydrogeologische Stellungnahme zum Gelände der Javelin Barracks“ der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Januar 2024) vor. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (*hier zunächst Bebauungsplan Elm-131 „Javelin-Park Ost“*) werden Fachgutachten und -planungen im Hinblick auf Verkehr und Straßenbau, Entwässerung, Lärmimmissionen und Lufthygiene erarbeitet bzw. vertieft.

Der Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung (*SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, Februar 2024*) beinhaltet die Umweltauswirkungen, die auf der vorliegenden Planungsebene für das Gesamtvorhaben bereits ableitbar sind.

Bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter ist voraussichtlich nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch und menschliche Gesundheit sind insbesondere die möglichen Auswirkungen auf angrenzende Wohnbebauungen durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen sowie weitere mögliche Störwirkungen als potenziell erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen und auf der nachgelagerten Planungsebene vertiefend zu untersuchen und planerisch zu optimieren. Die geplante Verlagerung des Autobahnanschlusses sollte sich hingegen für das Schutzgut Mensch deutlich positiver darstellen als ein Ausbau der bestehenden Anschlussstelle, der mit deutlichen verkehrlichen und immissions-technischen Belastungen der Anwohnenden einhergehen würde.

Für die örtlichen Lebensraumfunktionen besonders oder streng geschützter Tierarten, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen und die damit einhergehenden klimatischen Auswirkungen ist die Betroffenheit im weiteren Verfahren noch vertiefend zu untersuchen. Dabei werden auch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der Auswirkungen aufgestellt. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und



Maßnahmenflächen steht jedoch grundsätzlich ein umfangreiches Entsiegelungs- und Aufwertungspotenzialpotenzial für die Anlage von Ausgleichsflächen zur Verfügung.

Die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden als voraussichtlich abwägungserheblich eingestuft. Nach erster umweltfachlicher Einschätzung sind jedoch keine verfahrenskritischen Umweltbelange zu erkennen, die der Planung entgegenstehen könnten. Die Planung wird nach derzeitigem Stand als umweltverträglich eingestuft.

Die Vermeidung entstehender Umweltauswirkungen lässt sich in erster Linie durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Dabei ist zu prüfen, ob an einem anderen Standort bei vergleichbaren Maßnahmen geringere Auswirkungen zu erwarten sind. Die Entscheidung zur Standortwahl wurde jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung vorweggenommen. Standort- oder konzeptionelle Alternativen zu der Ausweisung der für die regionale und kommunale Entwicklung dringend benötigten gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich bestehen – insbesondere unter Berücksichtigung der Planzielsetzungen von Raumordnung und Landesplanung – demnach nicht.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die Bauleitplanung werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet, die gemäß § 1a BauGB auszugleichen sind. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Entwicklungsstufe 1: Bebauungsplan Elm-131).

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die bereits die 61. FNP-Änderung enthält, werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 und folgender Bebauungspläne festgesetzt und im Umweltbericht hierzu dargestellt.

Die bauleitplanerisch festzusetzenden und durch (städtebauliche) Verträge flankierend zu sichernden Kompensationsmaßnahmen werden im Sinne eines nachhaltigen, grüngestalterischen und ökologischen Gesamtkonzepts für das Plangebiet abgestimmt und festgelegt. Teilweise werden Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in den künftigen Bebauungsplangebiet selbst vorgesehen werden können. Derzeit wird angestrebt, den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für die Bebauungspläne soweit wie möglich über Entsiegelungen und Neuanlagen von Gehölz- und Offenlandflächen am südlichen Plangebietsrand und im Bereich der Shelter-Flächen zu kompensieren.

Sofern im Geltungsbereich des (ersten) Bebauungsplans Elm-131, der aktuell für den Ostteil des Änderungsbereichs aufgestellt wird, kein vollständiger Ausgleich des Eingriffs geleistet werden kann, werden weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets notwendig. Diese sollen im Wesentlichen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort oder – falls erforderlich – über das Ökokonto Elmpter Wald (Ziel: Klimagerechter Waldumbau) der Gemeinde abgewickelt werden. Bei der Maßnahmenplanung soll eine weitere Beanspruchung von Agrarflächen möglichst vermieden werden. Ebenso wird eine zumindest teilweise „Überschneidung“ notwendiger Maßnahmen zum arten- und naturschutzrechtlichen sowie forstrechtlichen Ausgleich angestrebt.

3.3 Artenschutz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)) die europäischen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch durch die



Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb sind generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans (*hier: Bebauungsplan Elm-131 im Parallelverfahren*) Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu machen (Artenschutzprüfung). Damit soll sichergestellt werden, dass aus artenschutzfachlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplans verbleiben.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die Artenschutzbelange zunächst nur in Form einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, da noch keine konkreten Aussagen zur tatsächlichen Flächengestaltung getroffen werden können.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten zu betrachten. Der Fokus liegt hierbei auf FNP-Ebene insbesondere auf „verfahrenskritischen Vorkommen“, deren Anwesenheit im späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise dazu führen könnte, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Zu berücksichtigen sind in diesem Kontext jedoch bereits geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die eine Vorhabenrealisierung trotz Vorkommen verfahrenskritischer Arten möglich machen können.

Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurde daher zunächst eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erarbeitet, welche die Gesamtauswirkungen des Planvorhabens in einem der Planungsstufen angemessenen Detailgrad untersucht. Dabei enthält die ASP I zunächst eine überschlägige Übersicht, welche Arten voraussichtlich durch die Planung betroffen sein werden. Als Grundlage hierfür dient die im Jahr 2022 erfolgte flächendeckende Kartierung der Brutvögel sowie die in geeigneten Habitaten durchgeführten Erfassungen der Amphibien und Reptilien. Ergänzt werden diese Untersuchungen durch fortlaufende Erfassungen der Fledermäuse – derzeit noch mit räumlichem Fokus auf den ersten geplanten Bebauungsplanabschnitt im Osten des FNP-Änderungsbereichs (BP Elm-131).

Im Zuge der ASP I werden auch die bisherigen faunistischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark und der bereits erfolgten Gebäudeabrisse ausgewertet.

Nach der Einschätzung der Betroffenheit einzelner Arten wird dargelegt, für welche Verbotstatbestände welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Verfügung stehen. Der erforderliche Umfang und die Ausgestaltung der Maßnahmen werden dann in der Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) und im Grünordnungskonzept auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Die überschlägige Vorabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien aufgrund der Wirkungen des Vorhabens auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht auszuschließen ist und diese Arten in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden Betrachtung zu unterziehen sind. Exemplarisch können hier für das Plangebiet bedeutsame Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Waldohreule und Uhu aufgeführt werden, die teilweise auch Schutzgegenstand der in der näheren Umgebung geplanten Vogelschutzgebiet-Erweiterung sind. Zudem weist das ehemalige Militärgelände eine besondere Bedeutung als Lebensraum für gebäude- und waldbewohnende Fledermäuse auf.

Unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für planungsrelevante Arten jedoch voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Die östlichen und westlichen Shelter-Bereiche werden in den Geltungsbereich der FNP-Änderung einbezogen und als Grün- bzw. Maßnahmenflächen ausgewiesen. Somit stehen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zusammen mit den über die FNP-Änderung gesicherten Waldflächen insgesamt etwa 60 ha Maßnahmenraum für die ergänzende ökologische Entwicklung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen zur Verfügung.



Soweit im Hinblick auf den Artenschutz auch planungsrechtliche Festsetzungen, z. B. für Kompensationsmaßnahmen, erforderlich werden, so sind diese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

3.4 Natura 2000 – Verträglichkeit

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen wurde für die 61. FNP-Änderung im Jahr 2019 so gefasst, dass alle maßgeblichen umweltrelevanten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Ggf. darüber hinausgehende Auswirkungen werden in einer überschlägigen Natura 2000-Prüfung (*SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, Februar 2024*) verbal beschrieben.

Unter Beachtung der Lage, der Bestands- und Nutzungssituation sowie der Schutzgebietskulisse wurde der Untersuchungsraum auf Grundlage des am 25. Juli 2019 durchgeführten Scoping-Termins zur 61. FNP-Änderung mit einem Umgriff von bis zu 1.000 m festgelegt und umfasst zunächst nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegene Flächen.

Innerhalb dieses maßgeblichen Wirkungsbereichs befinden sich nach derzeitiger Rechtslage keine rechtsverbindlich festgesetzten Natura 2000-Gebiete. In der weiteren Umgebung des Plangebiets befinden sich dagegen mehrere FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (VSG), die unter das Natura 2000-Schutzgebietenetz fallen.

Auf Grundlage der geplanten Entwicklung eines großflächigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) mit angrenzenden Grün- und Maßnahmenflächen lässt sich im Rahmen der 61. FNP-Änderung bereits ableiten, dass es planungsbedingt nicht zu Eingriffen in das (im Februar 2024 noch faktische und inzwischen wirksam gewordene) Vogelschutzgebiet (DE-4603-401) kommen wird.

Da von der zukünftigen Nutzung jedoch indirekte Störwirkungen auf das Vogelschutzgebiet ausgehen können (z. B. durch Schallauswirkungen, Beleuchtung oder stoffliche Immissionen), sind die hierdurch bedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzziele und der geschützten Vogel-

arten auf der nachgelagerten Planungsebene anhand der konkret für das Bauvorhaben abzuleitenden Wirkungen zu untersuchen.

Grundsätzlich steht hier eine Vielzahl an planerischen oder technischen Möglichkeiten zur Verfügung, wie mögliche Störeinträge vermieden oder wirkungsvoll gemindert werden können. Als Beispiele sind hier eine mögliche Schallimmissionskontingentierung oder die Festlegung konkret zulässiger Schallpegel, die Erarbeitung eines Beleuchtungskonzepts zur gezielten Unterbindung einer intensiven Beleuchtung am Plangebietsrand oder einer Abstrahlung in Richtung des VSG sowie der Erhalt und die Entwicklung einer wirkungsvollen Randeingrünung des Plangebiets hervorzuheben.

Unter Berücksichtigung des konkreten Erfordernisses und der Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen erfolgt die weitere vertiefende Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebiets auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II oder in einem separaten Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit. Hierbei können dann die vom geplanten Bauvorhaben zu erwartenden Eingriffe und Störwirkungen berücksichtigt werden, soweit sie sich aus den geplanten Festsetzungen (z. B. Baugrenzen, Bauhöhen oder Zulässigkeit emittierender Betriebe) ableiten lassen.

Eine potenzielle Betroffenheit verfahrenskritischer Arten ist auch hier auf FNP-Ebene derzeit nicht ableitbar, da davon auszugehen ist, dass für die genannten Arten durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

3.5 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich wirkungsvoll nur auf der Ebene des FNP durchführen, da durch die Standortwahl wesentliche Umweltauswirkungen vermieden werden können, sofern nicht die Regionalplanung die planerische Entscheidung über Standorte vorweggenommen hat (Ziele der Raumordnung).



Die Planungsentscheidung für die Gesamtentwicklung wird bereits durch die übergeordnete Regionalplanung vorgegeben. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Planerfordernis für die Gemeinde Niederkrüchten besteht aufgrund der aufgegebenen ehemaligen militärischen Nutzung und der Veräußerung der Grundstücksflächen im Änderungsbereich (Konversionsfläche = ehemalige Bundesliegenschaft) durch den Bund. Bauleitpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.

Die städtebauliche Planung ist, aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung, erforderlich. Die Planungen entsprechen dabei den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung.

Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, sodass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit z. B. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist. Da die gewerblich-industrielle Entwicklung der Konversionsfläche bereits auf übergeordneter Planungsebene (Regionalplan Düsseldorf) vorbereitet und entschieden wurde, scheidet auch alternative bauliche oder naturräumliche Nutzungen aus.



4 Berücksichtigung der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB

4.1 Öffentlichkeit

Von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 BauGB insgesamt sechs Stellungnahmen von vier Einwendenden eingegangen.

Schreiben B 01 aus der Öffentlichkeit, 21.05.2020, 22.05.2020 und 08.06.2020

In dieser Stellungnahme wird vor allem die Thematik der Lichtverschmutzung bzw. -immission kritisch betrachtet. Dabei wurden viele Vorschläge für mögliche textliche Festsetzungen für insektenfreundliche Beleuchtung gemacht. Die Vorschläge wurden dankend von der Verwaltung entgegengenommen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan nur die Grundzüge der Planung darstellt und eine Konkretisierung in den Bebauungsplänen erfolgt. Die Vorschläge werden darin berücksichtigt werden. Demnach folgt die Verwaltung den Anregungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zudem finden fortlaufend bilaterale Abstimmungen mit dem Verfasser der Stellungnahme statt, wie sichergestellt werden kann, dass sinnvolle und erforderliche Maßnahmen auch auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Bauausführungsebene umgesetzt werden können.

Schreiben B 02 aus der Öffentlichkeit, 12.06.2020

Die Stellungnahme beinhaltet eine Anregung zur Nutzung des Änderungsbereichs zu Wohnzwecken, insbesondere der Nachnutzung der vorhandenen Wohngebäude oder zur Entwicklung eines Naturschutzgebiets. Des Weiteren wurde der Bedarf nach gewerblichen und industriellen Flächen hinterfragt. Es wurde angeregt, die Planung abzulehnen oder um mindestens zwei Jahre zu verschieben.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass es sich bei dem ehemaligen Militärgelände um eine Fläche mit sehr guten Standortbedingungen für Gewerbe und Industrie, insbesondere Logistik, handelt. Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018 wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für

eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Eine Umnutzung der Flächen im Änderungsbereich für eine Wohnungsbauentwicklung widerspräche den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, und sie entspricht auch nicht den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Niederkrüchten und des Kreises Viersen für das Plangebiet. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folge-nutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert.

Die Nachfrage nach modernen und nachhaltigen Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei. Seit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung an der 61. Flächennutzungsplanänderung im Jahre 2020 sind inzwischen mehrere Jahre anhaltender und stetig steigender Gewerbeflächenachfrage vergangen, durch die der Gewerbeflächenbedarf in der Gemeinde (und der Region) bestätigt wird. Der Vorwurf, die Gemeinde würde ihre Bevölkerung „in Zukunft in eine durch sie nicht verschuldete Notlage“ bringen, wird zurückgewiesen.

Mit der 61. FNP-Änderung setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowie eigene Planzielsetzungen für die Umnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft um. Die Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben oder (auf Teilflächen) die geplante gewerbliche Nutzung zugunsten einer Wohnungsbauentwicklung zu ändern und/oder ein Naturschutzgebiet vorzusehen, steht in Widerspruch dazu und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen.



Schreiben B 03 aus der Öffentlichkeit, 08.10.2023

Diese Stellungnahme ist nicht im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 61. FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen, sondern stellt ein Schreiben an einen Träger öffentlicher Belange aus der Öffentlichkeit dar, welches der Gemeinde zur Kenntnis zugegangen ist.

Die aufgeführten Punkte wurden im Rahmen anderer Stellungnahmen behandelt und sind demnach der Abwägung zugänglich. Entsprechend wurde die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Schreiben B 04 aus der Öffentlichkeit, 24.10.2023 und 02.11.2023

Diese Stellungnahme befasst sich umfassend mit den Auswirkungen der Planung auf deutscher und niederländischer Seite der Grenze. Im Wesentlichen wurden die Standortwahl, der Eingriff in die Umwelt in Form von Lärm, Luftverschmutzung und Lichtemission, der Eingriff in das Landschaftsbild sowie die Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope kritisiert. Es wurde zudem eine Kosten-Nutzen-Analyse gefordert und die Auswirkungen auf den Wohnungs- und Arbeitsmarkt hinterfragt. Hinterfragt wurden auch die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Verkehr und mögliche Stickstoffemissionen. Der Verkehr wurde auch im Hinblick auf die Ortslage Elmpt kritisiert. Die Verwaltung hat wie folgt zu den Anregungen und Hinweisen Stellung bezogen:

Standortwahl

Bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts **in den Jahren 2010 bis 2012** (!) die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Folgenutzungskonzept für den Standort beschlossen. Ausgehend davon sind die gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:

- Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) mit Zweckbindung
- Gemeindlicher Eigenbedarf: ca. 20 ha (vorrangig für den örtlichen Flächenbedarf von Betrieben klassischer gewerblicher Prägung)

Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Die vorgenannten Punkte stellen die Grundlagen der 61. FNP-Änderung dar.

Im Januar 2019 haben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) einen Kooperationsvertrag geschlossen. Gesellschafter der EGE sind die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Viersen.

Diesen Zielsetzungen entsprechen die Inhalte der laufenden Bauleitplanverfahren für den Planstandort. Sie entsprechen außerdem den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, hinsichtlich derer das Gegenstromprinzip für kommunale Planungen gilt. Weitere Untersuchungen zu Planungsalternativen waren im Zusammenhang mit der 61. FNP-Änderung dementsprechend nicht zu erarbeiten.

Eingriff in die Umwelt

Mit der bauleitplanerischen Realisierung und zukünftigen städtebaulichen Umgestaltung des ehemaligen Militärgeländes werden umfangreiche Eingriffe in örtliche Waldbestände (überwiegend Nadelholzbestände) einhergehen, die jedoch durch entsprechende Ersatzaufforstungen in gleicher Flächengröße auszugleichen sind, sodass es mittel- bis langfristig nicht zu einem Verlust in der Waldflächenbilanz kommen wird. Der Flächennutzungsplan liefert jedoch noch keine Grundlage, diese Ersatzaufforstungsflächen konkret darzustellen, da der genaue Eingriffsumfang auf dieser Planungsebene noch nicht ermittelt werden kann und auch die bisherige Darstellung im FNP keine Waldflächen im Bereich der ehemaligen Militärkaserne dargestellt hat, die in einer Bilanz gegenübergestellt werden können. Eine konkrete Eingriffsermittlung und vergleichende Gegenüberstellung von Grünflächen kann



ebenfalls auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erfolgen, da der Flächennutzungsplan keine Festlegungen zum zukünftigen Eingriffsumfang und Versiegelungsgrad trifft. Die Konfliktbewältigung kann somit erst auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.

Im Hinblick auf die auf der vorliegenden Planungsebene bereits prognostizierbaren Auswirkungen auf Luftschadstoffe und den Wasserhaushalt sind keine Erhaltungsziele des europäischen Naturschutzes gefährdet. Dies wird im Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit und im Umweltbericht dargelegt.

Die mit der Realisierung der Planung einhergehenden Lebensraumverluste werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der vertiefenden Artenschutzprüfung auf Bebauungsebene untersucht. Auf Ebene des Flächennutzungsplans lässt sich aufgrund des geringen räumlichen Konkretisierungsgrades der zukünftigen baulichen Eingriffsbereiche und etwaiger betrieblicher Störwirkungen auf die Umgebung noch nicht abschließend beurteilen, welche Lebensraumverluste und Störwirkungen mit der Realisierung der Planung einhergehen werden. Auf dieser Planungsebene kann daher nur abgeschätzt werden, ob Lebensraumverluste grundsätzlich ausgleichbar sind oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Schallschutz, Beleuchtungskonzept, Erhalt einzelner wertvoller Biotop- und Grünflächen) unterbunden werden können. In den Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung werden zudem umfangreiche Grünflächen einbezogen, die aufgrund eigentumsrechtlicher Verhältnisse als Raum für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Lärmimmissionen

Die Berechnung des Verkehrslärms wurde bereits in der schalltechnischen Untersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (BBW) dokumentiert. Diese Untersuchung war Bestandteil der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung. Die Betrachtung der Geräuschemissionen von den Anlagengrundstücken der einzelnen Nutzer ist jedoch an ein konkretes Baukonzept gebunden, das zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht vorliegt.

Luftverschmutzung

Mögliche Auswirkungen auf die Luftverschmutzung können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur auf Grundlage der bereits verbindlichen Planungsinhalte prognostiziert werden. Für betriebliche Schadstoffemissionen ist dies noch nicht abschließend möglich, da noch nicht bekannt ist, welche Betriebe sich zukünftig im Gebiet ansiedeln werden. Die Verkehrszunahme lässt sich hingegen auf Grundlage der Plangebietsgröße bereits überschlägig prognostizieren und wurde daher der Wirkungsabschätzung im lufthygienischen Fachgutachten zu Grunde gelegt, ohne dass hier Richtwertüberschreitungen abzuleiten sind.

Lichtemissionen

Grundsätzlich ist vorgesehen, durch entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ein begleitendes Beleuchtungskonzept die Beleuchtungsintensität in den zukünftigen Bauflächen soweit wie möglich zu reduzieren und eine Abstrahlung in die Umgebung zu unterbinden. Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Stickstoffemissionen

Die vorliegende 61. FNP-Änderung weist noch keinen konkreten Vorhabenbezug auf, insofern können die Auswirkungen zukünftig zu errichtender Bauvorhaben auf dieser Planungsebene auch noch nicht abschließend beurteilt werden.

Für die 61. FNP-Änderung wurden jedoch die Berechnungen der Stickstoffemissionen anhand des prognostizierten Verkehrsaufkommens berechnet. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass sich durch das Vorhaben Erhöhungen der Stickstoffdeposition entlang der BAB 52, an den Autobahnanschlussstellen und neuen Straßenzügen im Plangebiet ergeben. Bei den vorhabenbedingten Zusatzbelastungen wird jedoch das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für FFH-Gebiete eingehalten. Eine weiterführende Betrachtung der Stickstoffdeposition ist gemäß H PSE-Leitfaden und TA Luft nicht erforderlich. Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden.



Wasser

Die Grundzüge der beabsichtigten Entwässerung wurden in Kap. 2.12 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Änderungsentwurf dargestellt. Die weitergehende Entwässerungsplanung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ist die wasserrechtliche Genehmigung für geplante Entwässerungsanlagen einzuholen. Auf FNP-Ebene wird die geplante Entwässerung des Änderungsbereichs in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe skizziert. Die Ergebnisse aller Berechnungsmethoden kommen zur Schlussfolgerung, dass das Niederschlagswasser mit den vorgesehenen Behandlungen ausreichend gereinigt wird. Eine Versickerung in Bereichen, die von Altlasten betroffen sind, ist nicht vorgesehen. Die geplanten Versickerungsanlagen halten dementsprechend Abstände zu belasteten Flächen ein, um das Ausspülen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Muss eine Versickerung zwingend in Altlastenbereichen erfolgen (wg. Tiefpunkten o. Ä.), so sind diese Bereiche zu sanieren bzw. andere technische Vorkehrungen zu treffen um die Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern.

Im Änderungsbereich ist weder eine Grundwasserentnahme noch sind „Sonderrechte“ für künftige Nutzer geplant.

Die Kosten für sämtliche Erschließungsanlagen übernimmt die Vorhabenträgerin im Änderungsbereich.

Klima und Luft

Die Auswirkungen auf die genannten Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dargestellt und bewertet. Eine weitere Detailbetrachtung der zukünftigen klimatischen Entwicklungen erfolgt auf Grundlage eines konkreten Bebauungskonzepts. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden hierzu Vermeidungsmaßnahmen statuiert, die einer nachteiligen klimatischen Entwicklung weitestmöglich entgegenwirken können.

Landschaftsbild

Die vorliegende 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten trifft keine Regelungen zur Höhe oder Dimensionierung zukünftiger Gebäude, insofern lassen sich auf dieser Planungsebene weder zukünftige visuelle Auswirkungen auf die Umgebung ableiten noch diesbezüglich wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen statuieren.

Die Bewertung erfolgt daher auf FNP-Ebene zunächst überschlägig auf Grundlage der grundsätzlichen Bebaubarkeit der Flächen und unter Berücksichtigung der bisherigen Flächennutzung (Reaktivierung eines ehemaligen Militärstandortes/-flughafens mit großen Hallen am südlichen Plangebietsrand).

Auf FNP-Ebene wird lediglich im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt, dass die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Erhalt vorhandener Waldflächen oder randliche Eingrünungsmaßnahmen sowie Reduzierung der Beleuchtungsintensität) gemindert werden können. Diese Maßnahmen sind aufgrund des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots im Rahmen der Bebauungspläne umzusetzen.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen wurden in allen Fachgutachten geprüft. Für jedes Fachgutachten mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen wurde eine allgemein verständliche Zusammenfassung in niederländischer Sprache zur Verfügung gestellt. Dies entspricht der ständigen Verwaltungspraxis, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbart worden ist. Gemäß der *Gemeinsamen Erklärung* beider Staaten zur sogenannten Konvention ist der Öffentlichkeit im Nachbarland eine gleichwertige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür haben die beiden Staaten vereinbart, dass es erforderlich sein kann, neben der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in einer übersetzten Sprachfassung zur Verfügung zu stellen.



Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie Kosten-Nutzen-Analyse

Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, das kontinuierlich fortläuft.

Um gezielt den künftigen Bedarf am Wohnungsmarkt zu ermitteln, der durch die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks voraussichtlich entstehen wird, hat die Gemeinde die „*Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden*“ durch planlokal, Dortmund, für verschiedene Szenarien untersuchen lassen (*Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023; veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten*). Der ermittelte Bedarf bewegt sich demnach zwischen 300 und 1300 Wohnungen (Haushalten) in der Gemeinde Niederkrüchten.

Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. a. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.

Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen und festlegen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfser-

mittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.

Verkehr

Im Rahmen der Verkehrserhebungen, die am 26. März 2019 sowie am 16. November 2021 zur Erfassung der heutigen Verkehrsnachfrage durchgeführt worden sind, wurde auch das heutige Fuß- und Radverkehrsaufkommen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden in der Bestandssituation sehr gering ausfällt.

Mit der Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich auch das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden erhöhen. Soweit planungsrechtlich erforderlich, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die eine angemessene Anbindung des Plangebiets an das umliegende Geh- und Radwegenetz sicherstellen. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist darüber hinaus eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, neue Haltestelle etc.) vorgesehen. Hierzu werden im weiteren Planungsverlauf notwendige Maßnahmen mit den Verkehrsträgern abgestimmt. Ein betriebliches Mobilitätskonzept kann erst im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens entwickelt werden, wenn belastbare Informationen zur Anzahl der Beschäftigten und deren Arbeitszeiten bekannt sind.

Entsprechend der obigen Ausführungen wurde den Anregungen nicht gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.



Schreiben B 05 aus der Öffentlichkeit, 29.10.2023

In dieser Stellungnahme wird das Planvorhaben im Allgemeinen abgelehnt und zusätzlich die Stellungnahme B 06 angehängt. Diese wurde an entsprechender Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Mitteilung wurde entsprechend zur Kenntnis genommen.

Schreiben B 06 aus der Öffentlichkeit, 02.11.2023

In der Stellungnahme werden im Wesentlichen die Untersuchungen zu Verkehr, Schadstoffen sowie die Auswirkungen auf den Naturraum und das Klima kritisiert und hinterfragt. Zudem wird kritisiert, dass keine Alternativenprüfung stattgefunden habe. Die Verwaltung hat wie folgt zu den Anregungen und Hinweisen Stellung bezogen:

Verkehr (Verkehrsverteilung, Autobahnanschlussstelle, Fuß- und Radverkehr, ÖPNV sowie Schienenverkehr)

Hinsichtlich der **Verkehrsaufteilung** wurde die Nachvollziehbarkeit kritisiert. Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 min mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen. Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens

„Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird. Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich.

Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die geplante **Verlegung der Autobahnanschlussstelle** Elmpt nicht berechnet worden sei. Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird die räumliche Lage der verlegten AS Elmpt in ihren Grundzügen dargestellt. Die detaillierte verkehrstechnische Dimensionierung einer verlegten AS Elmpt erfolgt im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da in dem Bereich, der für die Herstellung der verlegten AS Elmpt vorgesehen ist, keine geometrischen Zwangspunkte vorliegen, ist die Herstellung einer verkehrstechnisch leistungsfähigen AS Elmpt auch ohne detaillierten rechnerischen Nachweis sichergestellt. Die Auswirkungen aller Planungsvarianten zu untersuchen und zu bewerten ist Gegenstand der verbindlichen Planungsentscheidungen.

Des Weiteren wurde angenommen, dass der **Fuß- und Radverkehr sowie der ÖPNV** nicht berücksichtigt worden seien. Im Rahmen der Verkehrserhebungen, die am 26. März 2019 sowie am 16. November 2021 zur Erfassung der heutigen Verkehrsnachfrage durchgeführt worden sind, wurde auch das Fuß- und Radverkehrsaufkommen erfasst. Die Ergebnisse zeigten, dass das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden in der Bestandssituation sehr gering ausfällt. Mit der Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich auch das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden erhöhen. Hierzu werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die eine angemessene Anbindung des Plangebiets an das umliegende Geh- und Radwegenetz sicherstellen. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist darüber hinaus eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, neue Haltestelle etc.) vorgesehen. Hierzu sind im weiteren Planungsverlauf entsprechende Maßnahmen mit den Verkehrsträgern abzustimmen.



Hinsichtlich des **Schieneverkehrs** wurde bemängelt, dass die Darstellung der Schienentrasse eine Nutzung dieser in Aussicht stelle, obwohl klar sei, dass dies nicht mehr möglich sei. Aus dem Regionalplan Düsseldorf (2018) wurde der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr als Fläche für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den räumlichen Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die früheren Schienenanlagen wurden inzwischen zurückgebaut. Zudem ist die Schienentrasse außerhalb des Änderungsbereichs unterbrochen, sodass eine Reaktivierung der Strecke sehr unwahrscheinlich ist. Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, sodass – nach heutigem Kenntnisstand – auch nicht mit dem Eintreten der vom Stellungnehmenden skizzierten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Schadstoffen/Emissionen

Die Stellungnehmenden kritisierten, dass die Berechnungen der **Schadstoffe im Verkehrsbereich** auch nach den berechneten einzelnen Straßen und Uhrzeiten dargestellt werden müssten. Die Verwaltung verwies darauf, dass sich die in der 39. BImSchV angegebenen Grenzwerte zumindest auf ein Kalenderjahr beziehen, sodass auch die Ausbreitungsrechnungen für die Schadstoffe NO_x, PM10 und PM2,5 basierend auf dem DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) für ein Kalenderjahr durchgeführt wurden. Die Rahmenbedingungen zur Berechnung der Schadstoffausbreitungsrechnung basieren auf der Angabe einer repräsentativen meteorologischen Zeitreihe (1 Kalenderjahr).

Darüber hinaus wurde ein Fehlen der Berechnungen der **Schadstoff- und Lärmbelastungen an der Roermonder Straße**, auch im Hinblick auf die Verlagerung der **Autobahnanschlussstelle**, kritisiert. Im lufthygienischen Untersuchungsbericht werden in Kapitel 7.3.3 Beurteilungsorte aufgeführt, die auch die Verlegung der AS berücksichtigen. Darin befindet sich auch eine detaillierte Schadstoffberechnung. Eine Verkehrslärmprognose liegt mit der schalltechnischen Untersuchung zur 61. FNP-Änderung ebenfalls vor.

Des Weiteren wurde bemängelt, dass das Thema der **Lichtverschmutzung** in den Unterlagen zur 61. FNP-Änderung fehle. Während der Flächennut-

zungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der (nachfolgenden) verbindlichen Bauleitplanungen – fachlich qualifiziert – planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant.

Alternativenprüfung

In der Stellungnahme wurde angenommen, dass die FNP-Änderung nicht genehmigt werde, da sie zu große Auswirkungen auf das Klima habe. Es wurde hinterfragt, welche Alternativen für einen solchen Fall und für die Verlegung der Autobahnanschlussstelle geprüft wurden. Gleichzeitig wurde angeregt, das Plangebiet eher naturnah zu nutzen und Gewerbeflächen zu „stapeln“ (Bau in die Höhe, dafür weniger Flächenverbrauch).

Die Gemeinde holt entsprechend die landesplanerische Anpassungsbestätigung ein. Da die Inhalte der 61. FNP-Änderung die übergeordneten Planungen berücksichtigen bzw. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, sieht die Verwaltung keine Veranlassung, an der Genehmigungsfähigkeit der 61. FNP-Änderung zu zweifeln.

Die geplante Flächennutzung entspricht den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde. Die Betrachtung einer rein naturschutzorientierten Flächennutzung als Alternative zu einer gewerblich-industriellen Nutzung ist aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des zurückliegenden langjährigen Planungs- und Entscheidungsprozesses für den FNP nicht erforderlich. Bauliche Höhen werden nicht auf der vorbereitenden Planungsebene festgelegt. Mögliche Maßnahmen zur baulichen Ausgestaltung und planerischen Optimierung werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Alternativen auf Ebene des Bebauungsplans ausgestaltet und planungsrechtlich festgelegt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans regeln die konkrete bauliche Gestaltung nicht.



Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird die räumliche Lage der verlegten AS Elmpt in ihren Grundzügen dargestellt. Die detaillierte verkehrstechnische Dimensionierung der verlegten AS Elmpt erfolgt im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da in dem Bereich, der für die Herstellung der verlegten AS Elmpt vorgesehen ist, keine geometrischen Zwangspunkte vorliegen, ist die Herstellung einer verkehrstechnisch leistungsfähigen AS Elmpt auch ohne detaillierten rechnerischen Nachweis sichergestellt. Der formelle Antrag der Gemeinde zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle Elmpt an die Autobahn GmbH des Bundes soll im Frühjahr 2024 gestellt werden. Der Autobahn GmbH obliegt auch die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung. Beide Planalternativen, also Ausbau und Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt, wurden verkehrstechnisch untersucht und sind – aus verkehrlicher Sicht – beide grundsätzlich machbar.

Eingriff und Ausgleich

Die Stellungnahme hinterfragt die Möglichkeiten des Ausgleichs aufgrund der – aus Sicht des Einwendenden – hohen Eingriffe.

Die gewerblich-industrielle Umnutzung der Konversionsfläche wird in Teilen die Rodung des Baumbestands im Änderungsbereich erfordern. Gleichwohl sieht bereits der FNP planungsrechtlich auch den Erhalt vorhandener Gehölzflächen an den Plangebietsrändern vor (Waldflächen). Festzustellen ist, dass der planerischen Planzielsetzung einer gewerblich-industriellen Entwicklung sowie der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Vorrang gegenüber einem Verzicht auf die Inanspruchnahme bisheriger Gehölzflächen im Plangebiet eingeräumt wird.

Der FNP konkretisiert lediglich die zukünftige Art der Flächennutzung im Plangebiet unabhängig von Eingriffsbereichen, Versiegelungsgrad, Wald- und Grünflächen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans im Planungsmaßstab 1 : 5.000 ist es nicht erforderlich, die Bestandsflächen für Wald, Grün oder Versiegelung quadrategenau zu erfassen. Eine entsprechend detaillierte Bestandserfassung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist auf Grundlage der FNP-Darstellung weder möglich noch erforderlich.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der funktionalen Betrachtung des Naturhaushalts (insb. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft), den möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der numerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Festlegung und Bewertung von Kompensationsflächen erfolgt in der Bauleitplanung grundsätzlich erst auf Ebene des Bebauungsplans.

Auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene werden außerdem Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie weitere grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, so z. B. zur Stellplatz- und Dachbegrünung.

Den Anregungen wurde entsprechend der aufgeführten Aussagen nicht gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.



4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Amprion GmbH vom 30.03.2020 und 18.09.2023

Weder liegen Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH im Planbereich, noch liegen zum aktuellen Zeitpunkt Planungen dafür vor. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Autobahn GmbH (vormals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld) vom 13.05.2020 und 17.11.2023

Die Autobahn GmbH wies darauf hin, dass die Darstellung der bestehenden Anschlussstelle Elmpt an die BAB 52, die außerhalb des Änderungsbereichs liegt, nicht korrekt sei.

Eine Richtigstellung der Darstellung der Anschlussstelle Elmpt soll von Seiten der Gemeinde Niederkrüchten nicht im Zuge der 61. FNP-Änderung erfolgen. Die Gemeinde beabsichtigt zukünftig eine Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans, in der die Darstellung unter Berücksichtigung der geplanten Verlagerung der Anschlussstelle richtiggestellt werden soll.

Außerdem wies die Autobahn GmbH darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Darauf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen werden.

Auf die Schutzzonen der BAB 52 gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sowie weitere allgemeine Forderungen, z. B. bei möglichen Kreuzungen der Autobahn durch Versorgungsleitungen, wurde von Seiten der Autobahn GmbH hingewiesen. Von Seiten der Verwaltung wurden die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung dargestellt und auf die Gesetzesgrundlage hingewiesen. Auf die weiteren allgemeinen Forderungen wird im Zuge der weiteren Bauleitplanung hingewiesen.

Im Umfeld des Plangebiets liegen zahlreiche Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH. Dies muss bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verwaltung folgt der Anregung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Anregungen wurden insofern berücksichtigt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 14.04.2020

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Braune Erde“, „Paul“ und „Union 221“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“ liege. Es sei jedoch kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Im Hinblick auf den Steinkohle-Bergbau erfolgt eine Kennzeichnung, hinsichtlich des Braunkohle-Bergbaus ein Hinweis im Bebauungsplan.

Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.04.2020 und 02.11.2023

Keine Bedenken gegen die Planung wurden von Seiten des Verkehrs (Dez. 25), des Luftverkehrs (Dez. 26), der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33), der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4), der Abfallwirtschaft (Dez. 52) und des Gewässerschutzes (Dez. 54) geäußert.

Von Seiten des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht im Vorentwurf noch unvollständig und der Artenschutzfachbeitrag noch in Bearbeitung sei. Dabei sei jedoch keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die unvollständigen Teile des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrags wurden zur öffentlichen Auslegung ergänzt. Entsprechend wurde von Seiten des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Von Seiten des Immissionsschutzes (Dez. 53) wurden grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits in der FNP-Änderung untersucht werden sollen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt.

Die übrigen Mitteilungen wurden zur Kenntnis genommen.



Biologische Station Krickenberger Seen e. V. vom 15.06.2020 und 02.11.2023

Die Biologische Station Krickenberger Seen regte an, die Belange der nahe dem Plangebiet liegenden Schutzgebiete, insbesondere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, zu berücksichtigen. Die durch das Vorhaben überplanten Lebensräume sollen im näheren Umfeld ausgeglichen werden. Insbesondere wird auf die Lebensraumqualität des südlich gelegenen Rollfelds sowie die bestehenden Kiefernforste verwiesen, die nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind. Die aufgeführten Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend betrachtet und angemessen berücksichtigt.

Es wurde zudem angeregt, dass keine Grundwasserentnahme im Plangebiet stattfinden darf, damit die nahegelegenen FFH-Gebiete nicht austrocknen. Da im Änderungsbereich eine Grundwasserentnahme nicht vorgesehen ist, war für die Verwaltung keine negative Auswirkung in dieser Hinsicht ableitbar.

Bezüglich der veränderten Abgrenzung des Änderungsbereichs zwischen Vorentwurf und Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass für die entsprechenden Bereiche dann zukünftig die Grundstückseigentümerin hinsichtlich der Pflege und der Finanzierung zuständig sei, da sie nicht mehr als Außenbereich zu werten seien. Die entsprechenden Bereiche wurden vor allem in den Änderungsbereich einbezogen, um dort Entsiegelungen vorzunehmen und diese als Maßnahmenflächen im Sinne des Kompensationsausgleichs zu entwickeln. Eine Wertung als Innenbereich folgt daraus jedoch nicht.

Die Biologische Station bemängelte, dass die Biotoptypenkartierung unvollständig, zu wenig ausdifferenziert und in einem vereinfachten Verfahren erfolgt sei. Sie regte an, dass die LANUV-Kartieranleitung 2019 angewendet werden solle. Die Biotoptypenkartierung wurde für das Bauleitplanverfahren vorrangig nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) durchgeführt. Für die ebenfalls im Plangebiet vorkommenden Trockenrasen- und Offenlandbiotope weist der vorgenannte Schlüssel jedoch keine geeignete Differenzierung von Biotoptypen auf, daher wurde hier ergänzend der Biotopwertschlüssel für die Eingriffsregelung in NRW

(LANUV 2021) herangezogen, um die Biotope genauer zu differenzieren. Die Biotoptypenkartierung wird als Grundlage zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genutzt. Die Darstellung erfolgt insofern als Bestands- und Konfliktplan auf Ebene der im nachgelagerten Verfahren aufzustellenden Bebauungspläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt hingegen aufgrund des größeren Planungsmaßstabs noch keine differenzierte Betrachtung der Biotoptypen.

Der Anregung, dass der Waldausgleich nicht dazu führen darf, dass wertvolle Offenlandlebensräume im Plangebiet aufgeforstet werden, wird insofern gefolgt, indem eine Aufforstung grundsätzlich nicht innerhalb geschützter Biotope vorgesehen wird.

Es wurde zudem angeregt, die südlich des Plangebiets liegenden Flächen für die Kompensation und insbesondere die Verlagerung von Lebensräumen einzuplanen und diese Kompensationsmaßnahmen bereits in der FNP-Änderung zu planen. Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt, da der Flächennutzungsplan noch keine baulichen Eingriffe statuiert bzw. legitimiert und eine abschließende Konfliktlösung auf dieser Planungsebene noch nicht erforderlich ist.

Die Anregungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.03.2020 und 10.10.2023

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden von Seiten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Einwände erhoben. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 15.05.2020 und 18.09.2023

Der Anregung, eine außerhalb der Grundstücksfläche der Vorhabenträgerin liegende Wohnbaufläche im Eigentum der BImA, die im Vorentwurf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wurde, weiterhin



als Wohnbaufläche oder aber als gewerbliche Baufläche darzustellen, wird nicht gefolgt. Die entsprechende Fläche ist Teil einer zusammenhängenden Waldfläche und wurde im Entwurf der FNP-Änderung als Fläche für Wald dargestellt. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich entspricht weder den regionalplanerischen Vorgaben noch den Entwicklungszielen der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Änderungshinweise zum Umweltbericht wurden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde durch ein anderes Fachbüro grundlegend neu erarbeitet. Dabei fanden auch die Hinweise der BlmA, sofern erforderlich, Berücksichtigung.

Der Anregung, eine Zaunanlage zur Abgrenzung zwischen Plangebiet und BlmA-Flächen zu errichten, wurde durch eine privatrechtliche Regelung gefolgt. Die Bauleitplanung bleibt davon unberührt.

DBU Naturerbe GmbH vom 07.05.2020 und 19.10.2023

Der Anregung, die Abweichungen zwischen den Abgrenzungen des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und der Flächennutzungsplanänderung zu beheben, wird unter Verweis auf die Parzellenunschärfe beider Planungsebenen nicht gefolgt.

Der Anregung, eine Zaunanlage zur Abgrenzung zwischen Plangebiet und BlmA- bzw. DBU-Naturerbe-Flächen zu errichten wurde durch eine privatrechtliche Regelung gefolgt. Eine geforderte Zufahrt bzw. Zugänglichkeit wurde außerhalb des Plangebiets durch die Genehmigung einer gesonderten Zufahrt gefolgt. Die Bauleitplanung bleibt davon unberührt.

Dem Hinweis auf die Untersuchung der zu erwartenden Emissionen und deren Auswirkungen auf den Naturraum wird im Rahmen des Umweltberichts und weiterer Fachgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Insofern wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.03.2020

Es liegen keine Richtfunktrassen der Deutschen Telekom Technik GmbH im Bereich des Plangebiets.

Entsprechend bestanden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Erftverband vom 29.04.2020 und 04.10.2023

Im Bereich um das Plangebiet liegen aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbands. Es wurde darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen nicht zurückgebaut oder verfüllt wurden und somit die Tragfähigkeit des Baugrunds beeinflussen können. Der Erftverband ist bei Bauvorhaben innerhalb eines 200 m-Korridors um eine Grundwassermessstelle zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme zu kontaktieren. Die Angaben wurden in die Begründung als Hinweis aufgenommen. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Ericsson GmbH vom 14.04.2020

Es liegen keine Richtfunktrassen der Ericsson GmbH im Bereich des Plangebiets. Entsprechend bestanden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Roerdalen vom 12.05.2020

Hinsichtlich des Verkehrs wurden weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Verkehrsflusses auf das Straßennetz der Provinz Limburg angefordert und auf notwendigen Parkraum für Lkw hingewiesen. Die Verwaltung verweist auf die konkreteren Verkehrsuntersuchungen, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden. Die ungefähre Verkehrsprognose der 61. FNP-Änderung berücksichtigt jedoch auch die Auswirkungen in den Niederlanden.

In Bezug auf die Wirtschaft wird die Ermittlung der grenzüberschreitenden Auswirkungen gefordert. Die Gemeinde Niederkrüchten hat dafür bereits im Vorfeld eine Studie des Euregio-Projekts „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden“ beauftragt, die sich zum Zeitpunkt der Beteiligung noch in der Bearbeitung befand. Diese Studie behandelt die von der Gemeinde Roerdalen geforderten Themen.



Im Hinblick auf Natur und Umwelt wurde angeregt, die Auswirkungen der Planung auf die niederländischen Natura 2000-Gebiete, mindestens aber das Gebiet „De Meinweg“ zu untersuchen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine konkreten Details zur zukünftigen Nutzung des Gebiets vorliegen, kann eine detailliertere Untersuchung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können lediglich die Emissionen der abgeschätzten Verkehrsprognose betrachtet werden. Auf Grundlage der Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben wurde daher im Jahr 2023 ein Luftschadstoffgutachten erstellt, das der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert.

Die Aussagen zu Tourismus und nachhaltiger Entwicklung sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise wurden insofern zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Roermond vom 12.05.2020 und 03.11.2023

Es wurde angeregt, die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Planung in Hinblick auf Wirtschaft, Wohnungsmarkt sowie Verkehr und Mobilität näher zu untersuchen. Diese potenziellen Auswirkungen werden im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten zur 61. FNP-Änderung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dargestellt und bewertet. Darüber hinaus hat die Gemeinde Niederkrüchten im Vorfeld eine Studie des Euregio-Projekts *„Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden“* beauftragt, die sich zum Zeitpunkt der Beteiligung noch in der Bearbeitung befand.

Die Gemeinde Roermond hat auf allgemeine Einrichtungen und insbesondere die notwendigen Parkmöglichkeiten für Lkw hingewiesen. Der Flächennutzungsplan statuiert bzw. legitimiert noch kein Baurecht. Entsprechend werden die angesprochenen Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Darüber hinaus wurde angeregt, dass Auswirkungen möglicher Schwerindustrie keine negativen Folgen für die niederländische Grenzregion haben dürfen. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Gleichwohl sind die vorhandenen Erkenntnisse in die verschiedenen Fachgutachten in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe eingeflossen. Zulässigkeiten von Betriebsarten werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Gleiches gilt für die Anregung, insbesondere die Stickstoffablagerungen in den Natura 2000-Gebiete auf niederländischer Seite zu untersuchen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans konnten nur die Auswirkungen des prognostizierten Verkehrsaufkommens in die Untersuchung einfließen. Konkretere Untersuchungen werden auf den nachgelagerten Verfahrensebenen durchgeführt.

Die der Stellungnahmen beigefügten Anhänge wurden selbst in die Abwägung eingestellt (61. FNP-Änderung und Bebauungsplan Elm-131) oder berührten die Belange des Verfahrens nicht.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb vom 28.04.2020

Der Geologische Dienst NRW wies auf die Lage des Plangebiets in einer Erdbebenzone hin. Der Hinweis wurde in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Hinsichtlich der Erdbebenüberwachung wurde auf den Konflikt zwischen den südlich des Änderungsbereichs geplanten Windenergieanlagen und einer seismologischen Messstation in den Niederlanden, mit der der Geologische Dienst NRW kooperiert, hingewiesen. Die aufgeführten Belange sind nicht Gegenstand der 61. FNP-Änderung. Gleichwohl wurde darauf verwiesen, dass die entsprechende seismologische Station am Verfahren zur Planung der Windenergieanlagen beteiligt wurde, jedoch keine Stellungnahmen abgegeben hat.

Hinsichtlich des Baugrunds wurde auf mehrere Störungen im Planbereich hingewiesen. Der Verlauf der beiden Störlinien „Hillenkamper Sprung“ und „Elmpter Wald Sprung“ wird samt einer beidseitigen 100 m-Störungszone im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.



Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) vom 19.03.2020 und 27.10.2023

Belange des Handwerks seien nicht betroffen. Entsprechend bestanden keine Bedenken oder Anregungen zum Planvorhaben. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein vom 15.05.2020 und 11.10.2023

Die IHK Mittlerer Niederrhein empfahl, in der verbindlichen Bauleitplanung einen großen Teil des Gebiets mit nahezu uneingeschränkter Lärmentwicklung zuzulassen und allgemein die Orientierungswerte für das Maß der baulichen Nutzung nicht zu unterschreiten. Ebenso wurde empfohlen, Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme solcher, die der Versorgung des Gebiets dienen, auszuschließen.

Die Verwaltung verwies auf die Regelung in der verbindlichen Bauleitplanung und darauf, dass dort das größtmögliche Maß an Flexibilität vorgesehen werde. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung vom 29.05.2020 und 16.11.2023

Im Zuge der Beteiligung sind vom Kreis Viersen Stellungnahmen zu insgesamt 13 Themenbereichen eingegangen. Zu den Themen *Abfallrecht, Immissionsschutz, Wasserrecht, vorsorgender Bodenschutz, Infektions- und Umwelthygiene, Bevölkerungsschutz – Brandschutz, kreiseigene Infrastruktur und Verkehrsanlagen, Radverkehr, Raumordnung* sowie *Bauaufsicht* wurden keine Bedenken geäußert. Hinweise und Anregungen sind zu den Themen *Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz (Altlasten)* sowie *verkehrliche Erschließung* eingegangen.

Zum Themenbereich *Naturschutz und Landschaftspflege* wurde angeregt, dass sich bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem artenschutzrechtlichen Ausgleich befasst werden müsse, da Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bestünden. Der Anregung wurde gefolgt, indem innerhalb der FNP-Änderung Grün- und Waldflächen dargestellt sowie die ehemaligen Shelter-Flächen in den Änderungsbereich einbezogen und im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) für Aus-

gleichsmaßnahmen vorgesehen wurden. Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) erfolgt dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Hinblick auf die Anregung zur Prüfung vorgelagerter Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurde eine übersichtliche Übersicht in die ASP I über die voraussichtlich durch die Planung betroffenen Arten und möglichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eingefügt. Dem Hinweis darauf, dass die Bedeutung der vorhandenen Gebäudekomplexe als Quartiere für z. B. Fledermäuse unberücksichtigt gelassen wurde, folgte eine vertiefende Betrachtung der Thematik im Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung. Entsprechend wurde auch der Erhalt von bestehenden Gebäudekomplexen als Lebensräume für planungsrelevante Arten als mögliche Maßnahme in den Umweltbericht aufgenommen. Gleichwohl ist auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht ableitbar, in welchem Umfang eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich ist. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch grundsätzlich ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung, das für zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden soll.

Zum Thema *Bodenschutz (Altlasten)* wurden vorwiegend Änderungen zu den Ausführungen zu Bodenschutz und Altlasten in der Begründung und dem Umweltbericht aufgeführt. Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die von Seiten des Kreises Viersen aufgeführten Punkte wurden dabei berücksichtigt. Es wurde vom Kreis darauf hingewiesen, dass innerhalb des Änderungsbereichs ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs existiere. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zur 61. FNP-Änderung aufgenommen. Die Überprüfung auf Kampfmittel wurde durch die BImA beim Kampfmittelbeseitigungsdienst angefragt. Sie wird nach dem Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen in den betroffenen Bereichen durchgeführt werden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen



des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen sei. Auch dazu wurde ein Hinweis in die 61. FNP-Änderung aufgenommen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel wurde angeregt, dieses Thema bereits auf Ebene der FNP-Änderung stärker zu implementieren. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass im FNP nur die Grundzüge der städtebaulichen Planung darzustellen seien, aber die klimatischen Auswirkungen soweit möglich bereits auf dieser Ebene betrachtet werden. Zu Dachbegrünung und Niederschlagswasserbeseitigung wurde auf die einschlägigen Gesetze verwiesen. Konkrete Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Zum Thema *Verkehrliche Erschließung* wurde angeregt, das Thema auf FNP-Ebene vertiefender zu betrachten und die Aussagen zu erweitern. Entsprechend wurde für die 61. FNP-Änderung ein Verkehrsgutachten erstellt, das sich mit der Erschließung des Gesamtvorhabens und einer Bewertung der heutigen und zukünftigen Verkehrssituation auseinandersetzt.

Entsprechend der oben genannten Ausführungen wurden die Anregungen in einer für die FNP-Ebene angemessenen Tiefe berücksichtigt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, AS Wesel vom 18.03.2020 und 27.09.2023

Es wurde darauf hingewiesen, dass die bestehende Anbindung des Plangebiets für die Gesamtentwicklung möglicherweise aus verkehrstechnischer Sicht nicht ausreicht und eine Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte abhängig sei. Ebenso würden die dargestellten Details nicht für eine umfassende Prüfung ausreichen. Für die 61. FNP-Änderung wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet, das zu dem Schluss kam, dass für eine leistungsfähige Abwicklung des prognostizierten Verkehrs eine Verlagerung der AS Elmpt in westliche Richtung erforderlich ist. Entsprechend wird ein Antrag auf Verlagerung der AS Elmpt bei der Autobahn GmbH des Bundes gestellt. Dort und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Anregungen des Landesbetriebs berücksichtigt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wies außerdem darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme bezüglich der L 372 erst nach Vorlage einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation sowie dem Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt zur Anlage einer neuen Anschlussstelle erfolgen könne. Die Auswirkungen auf die L 372 sowie die künftige Verkehrsführung ohne die AS Elmpt seien ebenfalls darzustellen. Über die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen an der L 372 sei darüber hinaus eine Vereinbarung abzuschließen. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Nachweise im Rahmen des Antrags zur Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt ausgearbeitet und darin auch die Auswirkungen auf die L 372 ermittelt und bewertet werden. Eine Vorlage für die Verwaltungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Landesbetrieb wurde derweil beim Landesbetrieb angefragt.

Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen vom 03.11.2023

In der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände wurden Einwände zu den Themen Artenschutz, europäischer Habitatschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Verkehrsuntersuchung und Stickstoffbelastung geäußert. Die Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten ist wie folgt mit den Einwänden umgegangen:

Artenschutz

Von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände wurde angenommen, dass der erhebliche Eingriff in die Lebensräume zahlreicher Tierarten auf der nachgelagerten Ebene nicht durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden könne.

Die Aussagen in der Stellungnahme bezüglich der im zukünftigen Eingriffsbereich vorkommenden Arten und der Bedeutung des Lebensraums beziehen sich nicht nur auf die im FNP dargestellten Flächen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung, sondern auf das Untersuchungsgebiet der durchgeführten faunistischen Kartierung und beziehen somit sowohl die in der FNP-Änderung als Grünflächen dargestellten Maßnahmenflächen wie auch die nördlichen Bereiche des Rollfelds ein, die nicht in die Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden. Insbesondere die im Rahmen der Brutvogelkar-



tierung vorgenommene Einstufung als avifaunistischer Funktionsraum sehr hoher Bedeutung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegen. Insofern sind im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wie auch im Rahmen der hierauf aufbauenden Aufstellung der Bebauungspläne bauliche Eingriffe in diese besonders hochwertigen Bereiche auszuschließen, und es kommt folglich auch nicht zu einem unmittelbaren Verlust dieser Lebensräume.

Darüber hinaus ist für die vorliegende FNP-Änderung hervorzuheben, dass es sich im Gegensatz zum natürlich geprägten Umfeld beim Plangebiet im Wesentlichen um die Überplanung eines bisher siedlungsräumlich geprägten Areals (ehemalige Militärkaserne) handelt, was sich auch in dem nachgewiesenen Artenspektrum von weit überwiegend gebäude- und gartenbewohnenden Arten widerspiegelt. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets werden zudem ca. 60 ha Wald-, Grün- und Maßnahmenflächen in den Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung einbezogen, für die bisher keine planungsrechtliche Sicherung besteht. Diese Maßnahmenflächen beinhalten ein umfangreiches Rückbau- und Entsigelungspotenzial, wodurch ergänzend zu den schon vorhandenen Lebensraumstrukturen neue Lebensräume als Ausgleich geschaffen werden sollen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Maßnahmenkonzepts auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen und die Abschätzung ihrer Wirksamkeit kann nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen, da diese Planungsebene weder den konkreten Eingriffsumfang festlegt, noch belastbare Annahmen zur den in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Tatbeständen zulässt. Eine abschließende Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist insofern auf FNP-Ebene weder möglich und noch erforderlich.

Europäischer Habitatschutz

In der Stellungnahme wurde angenommen, dass die Abgrenzung der Erweiterung des Vogelschutzgebiets „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ aufgrund der Planungen der 61. FNP-Änderung Flächen unberücksichtigt ließ, die aus Sicht des Landesbüros ebenfalls in das Vogelschutzgebiet

integriert werden müssten. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf verwiesen, dass sich die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets nach eigenen rechtlichen Vorgaben richtet und nicht Bestandteil der 61. FNP-Änderung ist. Die im Rahmen des Melde- und Gebietsausweisungsverfahrens erfolgte Abgrenzung des Vogelschutzgebiets wurde im FNP-Verfahren von der Gemeinde berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt für das Vogelschutzgebiet durch die zuständigen Naturschutzbehörden. Dementsprechend ist eine Koexistenz verschiedener Nutzungen im Bereich der Konversionsflächen möglich. Die 61. FNP-Änderung ist nicht in der Lage, die Schutzziele des Vogelschutzgebiets (unabhängig von seiner konkreten Abgrenzung) zu beeinträchtigen, da auf dieser Planungsebene noch keine baulichen Eingriffe oder Störwirkungen legitimiert werden.

Der Hinweis auf die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr von MIERWALD & GARNIEL (2012) und die darin festgelegten Orientierungswerte von kritischen Schalldruckpegeln bei diversen Vogelarten wurde zur Kenntnis genommen. Die benannte Arbeitshilfe und die hierin fachlich begründeten Orientierungswerte werden als Grundlage für die Beurteilung im Rahmen der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotop

Durch das Landesbüro der Naturschutzverbände wurde angenommen, dass die Eingriffe auf die gesetzlich geschützten Biotopflächen im Plangebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht beherrschbar seien. Die Verwaltung verwies darauf, dass für die innerhalb des zukünftigen baulichen Eingriffsbereichs vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt werden. Geplant ist die räumliche Verlagerung der betroffenen Biotopflächen an den südlichen Plangebietsrand. Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung unterliegen.



Verkehrsuntersuchung

Die Verkehrsuntersuchung wurde von den Verbänden als unzureichend und unvollständig angesehen. Dabei würden Schadstoffberechnungen fehlen, die Annahme zur Verkehrsverteilung unklar sein, Planungen zur Verlagerung der Autobahnanschlussstelle fehlen sowie ÖPNV und Fuß- und Radverkehr nicht berücksichtigt sein.

Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände geforderten Schadstoffuntersuchungen wurden nach gesetzlichen Grundlagen durchgeführt und sind der lufthygienischen Untersuchung zu entnehmen.

Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kunden-/Besucherverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin bzw. der überwiegenden Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird. Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.

Im Rahmen der Antragstellung für die geplante Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt (wie auch für die bestandsnahe Ertüchtigung der bestehenden) wird eine detaillierte Verkehrsuntersuchung ausgearbeitet. Auf Basis eines makroskopischen Verkehrsmodells werden darin auch die möglichen Verlagerungseffekte zur Anschlussstelle Niederkrüchten sowie die Auswirkungen auf die L 372 im Bereich der Ortsdurchfahrt Elmpt ermittelt und bewertet.

Mit der Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich auch das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden erhöhen. Soweit planungsrechtlich erforderlich, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die eine angemessene Anbindung des Plangebiets an das umliegende Geh- und Radwegenetz sicherstellen. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist darüber hinaus eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, neue Haltestelle etc.) vorgesehen. Hierzu werden im weiteren Planungsverlauf (verbindliche Bauleitplanung) notwendige Maßnahmen mit den Verkehrsträgern abgestimmt.

Stickstoffbelastung

Von Seiten des Landesbüros der Naturschutzverbände wurde angenommen, dass die Berechnungen für die Stickstoffbelastungen, insbesondere für nahegelegene Schutzgebiete, nicht korrekt seien. Entsprechend wurde ein eigenes Gutachten der Stellungnahme beigefügt, das jedoch inhaltliche Fehler aufwies. Das Gutachten konnte von Seiten der Gemeinde entsprechend widerlegt werden. Die Berechnungen im lufthygienischen Untersuchungsbericht sind schlüssig und nachvollziehbar.

Ferner wurde auf die niederländische Rechtsprechung verwiesen, die Stickstoffemissionen strenger als die deutsche Rechtsprechung bzw. Gesetzeslage behandelt. Die niederländische Rechtslage ändert jedoch die Rechtslage für die Planungsverfahren nach BauGB nicht. Im Rahmen dieser Verfahren sind die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Regelungen zur Bewertung von Stickstoffeinträgen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH zum niederländischen Stickstoffprogramm hat das BVerwG das wissenschaftlich begründete Abschneidekriterium und die Ermittlungsmethoden des H PSE-Leitfadens anerkannt (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Die Anwendung der in Deutschland – nunmehr auch durch die Regelungen der TA Luft 2021 – etablierten Methoden genügen daher den unionsrechtlichen Anforderungen auch für die Bewertung eventueller Immissionen und Schadstoffeinträge auf niederländischem Gebiet.



Im Weiteren wurden diverse Anhänge an die Stellungnahme angehängt, die zur Kenntnis genommen wurden, da sie entweder nicht auf einer deutschen Gesetzesgrundlage bzw. auf deutscher Rechtsprechung beruhen oder inhaltliche Fehler aufwiesen. Entsprechend der obigen Ausführungen wurden den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein vom 28.05.2020

Von Seiten des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wurde zu bedenken gegeben, dass durch das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung etwa 44 ha an Wald von einer Überplanung betroffen sei. Es wurde angeregt, die Inanspruchnahme von Wald auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dabei sollen größere zusammenhängende Waldbereiche im Nordwesten und Südosten des Änderungsbereichs als Waldfläche dargestellt werden. Der Anregung wurde durch die Darstellung von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 17 ha gefolgt. Die zusammenhängenden Waldbereiche im Nordwesten und Südosten wurden dabei als Waldfläche dargestellt.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass für alle beanspruchten Waldflächen ein flächiger Walderersatz im Naturraum im Ausgleichsverhältnis von 1 zu 1 erforderlich ist. Eine Darstellung als Grünfläche sei dabei jedoch nicht ausreichend. Die Verwaltung verwies darauf, dass die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werde und dann auch ein Eingriff in die Waldflächen konkreter ableitbar ist. Entsprechend werden mögliche Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets in den Bebauungsplänen vertiefender betrachtet. Die im FNP dargestellten Grünflächen werden entsprechend in den Bauungsplänen auch in Form von Waldflächen konkretisiert werden.

Den Anregungen wurde den obigen Angaben zufolge teilweise gefolgt. Eine konkretere Abwägung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Viersen vom 17.04.2020 und 19.10.2023

Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurde angeregt, bei Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen, keine landwirtschaftlichen Flächen zu nutzen.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden in der Planung der Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Großteil der Kompensationsmaßnahmen wird innerhalb des Plangebiets erfolgen können, sodass voraussichtlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verzichtet werden kann. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 02.04.2020

Von Seiten des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege wurde auf die Anwendung der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung zur 61. FNP-Änderung. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

LVR Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice vom 27.10.2023

Liegenschaften des LVR sind nicht betroffen, entsprechend wurden keine Bedenken geäußert. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Milieu- en heemkundevereniging swalmen, Roermond vom 29.10.2023

Von Seiten der Milieu- en heemkundevereniging swalmen wurde eine Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die niederländischen Schutzgebiete anhand der niederländischen Stickstoffnorm gefordert.

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch den Flächennutzungsplan keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf niederländische Schutzgebiete statuiert oder planungsrechtlich legitimiert werden, die Konfliktbewältigung aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Insofern wurden die Anregungen teilweise berücksichtigt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.



Die der Stellungnahme der Milieu- en heemkunde-vereiniging swalmen angehangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Schreiben B 04 ohne Anhänge, B 06 und Anhang 4 des Schreibens B 04) sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände wurden an anderer Stelle in die Abwägung eingestellt.

NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen vom 15.06.2020

Der NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen regte an, dass die landesbedeutsamen FFH- und Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebiets mit ihren Zielen zu berücksichtigen seien. Dabei seien insbesondere die Einflüsse durch stoffliche Einträge, Lärm- und Lichtimmissionen zu beachten. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Eine Konkretisierung dieser und von Ausgleichsflächen im Umfeld des Plangebiets erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets erfolgten in den jeweiligen Fachgutachten und dem Umweltbericht und wurden entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Plangebiet, die laut NABU nach Möglichkeit erhalten und andernfalls kompensiert werden müssen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls noch nicht konkret ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung.

Der NABU wies darauf hin, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Lüsekamp & Boschbeek durch eine erhöhte Grundwasserentnahme im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden dürfe. Von Seiten der Verwaltung wurde erwidert, dass eine Grundwasserentnahme nicht vorgesehen ist und negative Auswirkungen in diesem Bezug nicht ableitbar sind.

Nationaal Park De Meinweg, Roermond vom 01.11.2023

Durch den Nationaal Park De Meinweg wurde festgestellt, dass die Unterlagen zur 61. FNP-Änderung keine Auswirkungen auf den Nationalpark De Meinweg und andere Schutzgebiete auf niederländischem Gebiet aufzeigen. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass durch die FNP-Änderung keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf niederländische Schutzgebiete statuiert oder planungsrechtlich legitimiert werden. Insofern kann eine diesbezügliche Konfliktbewältigung erst auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan) erfolgen. Soweit Auswirkungen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung absehbar waren, wurden diese nach Regelungen des BauGB und des europäischen und deutschen Umweltrechts ermittelt und bewertet. Europäische Schutzgebiete wurden dabei entsprechend ihrem Schutzstatus und den jeweiligen Schutzziele berücksichtigt.

Der Anregung, einen anderen Standort für das Vorhaben auszuwählen, wurde nicht gefolgt, da sich die vorliegende Planung an den Zielen der Raumordnung (hier Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf) orientiert. Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigtenverkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung. Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, sodass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit u. a. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist.

Natuur en milieu federatie gelderland vom 26.10.2023

Die Stellungnahme der Natuur en milieu federatie gelderland entsprach dem Schreiben B 04 (siehe Kapitel 4.1) aus der Öffentlichkeit ohne dessen Anhänge. Angehängen wurden außerdem das Schreiben B 06 aus der Öffentlichkeit, die Anhänge 2 und



4 zum Schreiben B 04 sowie die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände. Alle Stellungnahmen wurden an anderer Stelle in die Abwägung eingestellt.

Natuur en milieu federatie Limburg vom 02.11.2023

Die Stellungnahme der Natuur en milieu federatie Gelderland entsprach dem Schreiben B 04 (siehe Kapitel 4.1) aus der Öffentlichkeit ohne dessen Anhänge. Es wurde zudem auf die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände verwiesen. Beide Stellungnahmen wurden an anderer Stelle in die Abwägung eingestellt.

NEW Netz GmbH vom 14.05.2020 und 15.09.2023

Die NEW Netz GmbH erhob gegen die 61. FNP-Änderung keine Bedenken. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

PLEdoc GmbH Netzauskunft vom 16.03.2020 und 11.09.2023

Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden externen Kompensationsmaßnahmen von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen betreffen können. Entsprechend wurde um Beteiligung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gebeten. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Provincie Limburg, Maastricht vom 12.05.2020

Der Anregung, die Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Planvorhabens und auf niederländischem Gebiet zu untersuchen, wird in einer der FNP-Ebene angemessenen Tiefe gefolgt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können die Auswirkungen nur abschlägig anhand der bereits vorliegenden Erkenntnisse über die Nutzungen innerhalb des Gebiets erfolgen. Die Untersuchungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigungen konkretisiert.

Der Anregung, die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Wirtschaft zu untersuchen, wurde in Form der zur Beschlussfassung noch in Bearbeitung befindlichen Studie des Euregio-Projekts „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden“ gefolgt.

Darüber hinaus wurde angeregt, die grenzüberschreitenden Auswirkungen des prognostizierten Verkehrsaufkommens, insbesondere auf die N 280 und die Anbindung zur A 73, zu betrachten. Durch die daraufhin erweiterte Verkehrsuntersuchung ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.

Entsprechend der oben aufgeführten Aussagen wurde den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Schwalmverband (KöR) vom 08.04.2020

Der Schwalmverband regte an, die Auswirkungen der Planung auf den Tackenbendenbach, in den die Einleitung des Abwassers aus dem ehemaligen Militärgelände erfolgte, zu untersuchen und darzustellen, wie mit dem als Entwässerungsgraben ausgebauten Oberlauf verfahren werden soll.

Da die detaillierte Entwässerungsplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Baugenehmigungen erfolgt, wird die Anregung dort berücksichtigt. Es wurde darauf verwiesen, dass eine Einleitung von Abwasser in den Tackenbendenbach nach Angaben der Oberen Wasserbehörde nicht mehr genehmigungsfähig wäre und somit auch nicht geplant ist. Die Anregung wird insofern in der Entwässerungsplanung in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen vom 19.10.2023

Da sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH im Plangebiet befinden, werden keine Einwände geltend gemacht. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Vodafone NRW GmbH, Zentrale Planung vom 28.04.2020

Es werden von Seiten der Vodafone NRW GmbH keine Einwände erhoben. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.



Vodafone West GmbH, Düsseldorf vom 19.10.2023

Da sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH im Plangebiet befinden, werden keine Einwände geltend gemacht. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss vom 08.09.2023

Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, da keine Versorgungskabel der Westnetz GmbH im gekennzeichneten Bereich liegen. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.



Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49, 50667 Köln

Fon 0221 94072-10, Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de

www.stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, 01.05.2024

gez. Geyer

Geschäftsführender Gesellschafter, Stadtplaner AK NW, Bauassessor, Stadt- und Regionalplaner SRL